



Infos zu

Verdienst, Arbeitszeit & Urlaub

Zivildienst

WAS „VERDIENT“ EIN ZIVI?

| | | Leitfaden Abschnitt |
|--|--|---------------------|
| Sold nach Soldgruppe 1 täglich | 9,41 € | F 4 |
| Sold nach Soldgruppe 2 täglich (ab dem 4. Dienstmonat) | 10,18 € | F 4 |
| Sold nach Soldgruppe 3 täglich (ab dem 7. Dienstmonat) | 10,95 € | F 4 |
| Besondere Zuwendung (Weihnachtsgeld) Für alle, die im Dezember mindestens einen Monat Dienst tun. Bei vorzeitiger Entlassung anteilmäßig für jeden vollen geleisteten Dienstmonat | 172,56 € | F 5 |
| Verpflegungsgeld für Einzelmahlzeiten Frühstück Mittagessen Abendessen | 1,10 € 1,35 € 1,15 € | F 6 Nr. 5.3 |
| Verpflegungsgeld bei Selbstverpflegung, Erholungsurlaub und sonstiger ganztägiger Befreiung 2 x 3,60 € | 7,20 € | F 6 Nr. 4 und Nr. 6 |
| Entschädigung für Reinigung der Arbeitskleidung und Wäsche täglich | 0,49 € | F 8 |
| Entschädigung für Abnutzung u. etwaige Beschädigung eigener Kleidung und Wäsche im Dienst täglich | 0,69 € | F8 |
| Mobilitätzuschlag Je nach Entfernung zwischen der schriftlich angeordneten dienstlichen Unterkunft und dem Wohnort von mehr als 30 km einfach | 0,51 € je km (jedoch höchstens 204 €/Monat) | F 9 Nr. 1.3 |
| Fahrkosten Für tägliche Pendelfahrten in tatsächlicher und notwendiger Höhe (bei mehr als 2 km Entfernung zwischen Wohnung/dienstlicher Unterkunft und Dienststelle/Einsatzstelle) | | |
| Entlassungsgeld Das Entlassungsgeld beträgt bei der vollen Dienstzeit max.: Bei Entlassung vor Ablauf des vollen Dienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld bezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zur gesamten Dienstzeit bemessen wird. | 690,24 € | F 10 |

→ Weitere Informationen zu Heilfürsorge, Berufsförderung und Soziale Absicherung findest du unter www.zivildienst.de (Dienst leisten)

ARBEITSZEIT (D 3, SONDERINFORMATION 1/1998)

Für Zivis gelten grundsätzlich die gleichen Arbeitszeiten, die für einen anderen vergleichbaren Beschäftigten am gleichen Arbeitsplatz gelten. Wo es eine solche Regelung nicht gibt, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit Anwendung. Eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um Bereitschaftsdienste ist unter bestimmten Bedingungen möglich, ohne dass dadurch Überstunden entstehen.

Überstunden dürfen nur angeordnet werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen unabweisbar sind. Der Ausgleich geleisteter Überstunden darf für ZDL nur in Form von Freizeit erfolgen, Auszahlung der Überstunden ist nicht gestattet. Überstundenausgleich ist möglichst sofort, spätestens innerhalb von zwei Monaten zu gewähren. Danach verfallen die bisher geleisteten Überstunden.

→ Nähere Informationen zur Arbeitszeit findest du unter www.zivildienst.de (Rechte/Pflichten)

WOHNEN

Das Zivildienstgesetz regelt es eindeutig: „Die Dienststellen sind grundsätzlich verpflichtet, unentgeltlich Unterkunft bereitzustellen“. Da nicht jede ZDS eine Unterkunft zur Verfügung stellen kann, gibt es unterschiedliche Formen, dieser Gesetzesvorschrift nachzukommen.

Für die Zivis gibt es dementsprechend drei „Kategorien“:

Unterkunftsschläfer:

Die Dienststelle ist vom BAZ unter der Bedingung anerkannt, dass sie dienstliche Unterkunft zur Verfügung stellt. Der Zivi wird durch die Einberufung verpflichtet, in dieser Unterkunft zu wohnen. Er bekommt in diesem Fall bei Dienstantritt die Schlüssel der Wohnung übergeben, er hat die Möglichkeit des Nacht- und Wochenendausgangs, allerdings keinen Anspruch auf Fahrtkosten- oder Mietkostenerstattung von der Dienststelle.

Bedarfsschläfer:

In der Dienststelle ist eine Unterkunft zwar nicht vorhanden, sie wird aber im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt. Der Zivi hat gegebenenfalls Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten und der Miet- sowie Mietnebenkosten (weitere Informationen zu Mietzuschüssen erhält man in der Broschüre „Mietbeihilfe im Zivildienst“, die man bei der Zentralestelle KDV für einen Unkostenbeitrag erhält).

Heimtschläfer:

Die Beschäftigungsstelle ist vom BAZ anerkannt als Dienststelle mit Heimtschlafplatz. Für den Zivi ergibt sich dieselbe Situation wie für den Bedarfsschläfer.

Wichtig: Ob ein Zivi nun Unterkunftsschläfer, Bedarfsschläfer oder Heimtschläfer sein wird, wird bereits beim Ausfüllen vom „Vorschlag auf Einberufung eines Kriegsdienstverweigerers“ festgelegt.

URLAUB

„Urlaub ist die Erlaubnis, mindestens einen vollen Tag dem Dienst fernzubleiben.“ Die Anzahl der Tage, die einem Zivi als Urlaub zustehen, hängt von der Anzahl seiner Arbeitstage pro Woche ab. Bei einer Zivildienstzeit von 9 Monaten gibt es 24 Werktage Erholungsurlaub, wenn regelmäßig an 6 Tagen in der Woche gearbeitet wird, bei einer geregelten 5-Tage-Woche gibt es 20 Arbeitstage Urlaub. Während des Erholungsurlaubs werden selbstverständlich Geld- und Sachbezüge weiterbezahlt.

Erholungsurlaub kann erst nach 3 Monaten Dienstzeit genommen werden. Der Urlaub ist bei der Dienststelle zu beantragen. Alle Urlaubsansprüche aus dem Zivildienstverhältnis gehen mit dem Ausscheiden aus dem Zivildienst verloren, eine Barabfindung für nicht in Anspruch genommene Urlaubszeit ist unzulässig. In bestimmten Fällen steht dem Zivi auch Sonderurlaub zu. Weitere Informationen zum Sonderurlaub am besten im Leitfaden zur Durchführung des Zivildienstes nachlesen (ist in jeder Zivildienststelle einsehbar).

BERATUNGSSTELLEN FÜR KDV UND ZIVILDIENTSTLEISTENDE IN AUGSBURG

tip-Jugendinformation Augsburg

Tel.: 0821/455 22 56

e-mail: tip@sjr-a.de

Annette Kappes

Bischöfliches Jugendamt

Tel.: 0821/31 52-304

e-mail: simon.lipp@bistum-augsburg.de

Simon Lipp (Zivildienstseelsorger)

Sozialdienst für ausländische Kinder und Jugendliche

Tel.: 0821/240 11-454

e-mail: rosemarie.lang.esja-a@elkb.de

Rosemarie Lang

Stand: Februar 2009

Kontakt

tip – Jugendinformation Augsburg
eine Einrichtung des Stadtjugendrings

Ernst-Reuter-Platz 1

86150 Augsburg

Tel.: 0821/455 22 56

E-Mail: tip@sjr-a.de

www.jugendinformation-augsburg.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr: 13 – 18 Uhr

...in der Neuen Stadtbücherei


NEUE
STADTBÜCHEREI
AUGSBURG
für alle offen